

Checkliste zur steuerlichen Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge

Aufgrund von rückläufigen Geburtenzahlen in Deutschland und einer steten Steigerung der Lebenserwartung hat der Gesetzgeber mit der Renten- und Versorgungsreform 2001 notwendige Einschnitte in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. in der Beamtenversorgung vollzogen. So wird beispielsweise das Rentenniveau zukünftig absinken. Es ist jedoch sichergestellt, dass das Sicherungsniveau vor Steuern bis zum Jahr 2030 43% nicht unterschreiten wird. Vor diesem Hintergrund muss die Entscheidung des Gesetzgebers gesehen werden, den heutigen Beitragszahlern durch den steuerlich geförderten Aufbau eines zusätzlichen kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens den Anreiz zu geben, ihren Lebensstandard im Alter zu wahren und somit die leistungsrechtlichen Einschnitte im jeweiligen Alterssicherungssystem zu kompensieren. Daher wurde ein neuer zusätzlicher Sonderausgabenabzugsbetrag nach § 10a des Einkommensteuergesetzes (EStG) eingeführt, der zu einer geringeren Steuerlast führen kann. Als Sonderausgabenabzug geltend gemacht werden können nachfolgende Altersvorsorgeleistungen:

in den Veranlagungszeiträumen 2002 und 2003	bis zu 525 €
in den Veranlagungszeiträumen 2004 und 2005	bis zu 1.050 €
in den Veranlagungszeiträumen 2006 und 2007	bis zu 1.575 €
ab dem Veranlagungszeitraum 2008 jährlich	bis zu 2.100 €

Zusätzlich wird eine progressionsunabhängige Zulage vom Staat gezahlt, die es auch den Beziehern kleiner Einkommen und kinderreichen Familien ermöglicht, eine staatlich geförderte Altersvorsorge aufzubauen. Die Altersvorsorgezulage setzt sich aus einer Grundzulage und einer Kinderzulage zusammen.

	Die Grundzulage beträgt:	Die Kinderzulage beträgt für jedes Kind, für das der Zulageberechtigte Kindergeld erhält:
in den Jahren 2002 und 2003	38 €	46 €
in den Jahren 2004 und 2005	76 €	92 €
in den Jahren 2006 und 2007	114 €	138 €
ab dem Jahr 2008 jährlich	154 €	185 €

Die zusätzliche Altersvorsorge ist freiwillig und kein Muss, sondern nur ein Plus. Dem begünstigten Personenkreis steht eine breite Palette von Produkten der privaten Altersvorsorge und betrieblichen Altersversorgung zur Auswahl. Gerade diese Vielfalt ermöglicht es dem Anleger, individuell unter Berücksichtigung von Alter, Einkommen, Familienstand und Sicherheitsorientierung das für ihn sinnvollste Produkt auszuwählen. Eine Vielzahl von Publikationen, in denen Renditevergleiche zwischen den verschiedenen, begünstigten Anlageformen durchgeführt wurden, kann zur Entscheidung herangezogen werden.

Die nachstehende Checkliste kann zwar keine individuelle Beratung ersetzen. Sie ermöglicht es Ihnen aber, gut informiert zur Beratung zu gehen und in zehn Schritten zum Abschluss eines Vertrages zu gelangen.

1. Schritt: Erstellen Sie für sich eine persönliche Versorgungsanalyse!

Vor jeder Entscheidung über Ihre zusätzliche Altersvorsorge – gleich, ob es sich um die „Riester-Rente“ oder eine andere Art der Zusatzvorsorge handelt – sollte eine sorgfältige persönliche Versorgungsanalyse stehen. In dieser Versorgungsanalyse sollten Sie zunächst so gut und realistisch wie möglich ermitteln, welches Einkommen Sie im Alter anstreben und mit welchen Leistungen (Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Pension, Leistungen aus einer bereits bestehenden betrieblichen und/ oder privaten Sicherung) Sie aufgrund Ihrer bisherigen Vorsorgeaufwendungen bereits rechnen können. Rechnen Sie dabei stets in monatlichen Leistungen und in heutigen Werten. So müssen zum Beispiel einmalige Kapitalauszahlungen in monatliche Renten umgerechnet werden.

Gegebenenfalls gelangen Sie zu dem Ergebnis, dass Sie bereits ausreichend privat vorgesorgt haben, beispielsweise durch eine Lebensversicherung, ein eigenes Haus oder vermietetes Wohneigentum, aus dem Einkünfte fließen. Vor allem bei Älteren kann dies zutreffen. Hier kann es sinnvoller sein, die bisherige Vorsorge weiterzuführen, auch wenn es dafür keine zusätzliche staatliche Förderung gibt, als „riester-gefördert“ neu zu beginnen.

2. Schritt: Prüfen Sie Ihre allgemeine finanzielle Situation.

Ein Altersvorsorgevertrag ist eine langfristige Geldanlage. Sie sollten daher überlegen, auf welchen Betrag Sie auf Dauer verzichten können, um ihn für Ihre Altersvorsorge zu verwenden. Bedenken Sie, dass Sie durch eine vorzeitige Auflösung des Vertrages insoweit die staatliche Förderung verlieren und auch Renditeeinbußen hinnehmen müssen. Damit Sie in Notsituationen auf weitere Einzahlungen in den Vertrag verzichten können, muss jeder zertifizierte Altersvorsorgevertrag die Möglichkeit vorsehen, dass Sie den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten ruhend stellen können, so dass Sie in diesen Zeiten keine zusätzlichen finanziellen Belastungen haben. Überprüfen Sie auch Ihre bereits bestehenden finanziellen Verpflichtungen.

Denken Sie bitte daran: Mit der Altersvorsorgezulage soll die private Altersvorsorge gefördert und keine staatlich finanzierte Grundrente eingeführt werden. Aus diesem Grund wird – falls Sie sich für ein „Riesterprodukt“ entscheiden sollten - die volle Zulage nur dann gewährt, wenn Sie sich auch am Aufbau Ihres Altersvorsorgevermögens beteiligen und den so genannten Mindesteigenbeitrag leisten. Die auf dem Altersvorsorgevertrag eingehende Sparleistung soll in der Endstufe der Förderung im Jahr 2008 insgesamt 4% der Summe Ihrer in dem dem Sparjahr vorangegangenen Kalenderjahr erzielten beitragspflichtigen Einnahmen bzw. der bezogenen Besoldung/Amtsbezüge (Bemessungsgrundlage) betragen. Sie setzt sich allerdings aus den geleisteten Eigenbeiträgen und den staatlichen Zulagen

zusammen, d.h. sie brauchen die erforderliche Sparleistung nicht alleine aufzubringen. Der Mindesteigenbeitrag beträgt:

in den Veranlagungszeiträumen 2002 und 2003	1,0 % der Bemessungsgrundlage (maximal 525 €) abzüglich der Zulage
in den Veranlagungszeiträumen 2004 und 2005	2,0 % der Bemessungsgrundlage (maximal 1.050 €) abzüglich der Zulage
in den Veranlagungszeiträumen 2006 und 2007	3,0 % der Bemessungsgrundlage (maximal 1.575 €) abzüglich der Zulage
ab dem Veranlagungszeitraum 2008	4,0 % der Bemessungsgrundlage (maximal 2.100 €) abzüglich der Zulage

Sollte allerdings allein der Zulageanspruch dem für Sie ermittelten Mindesteigenbeitrag entsprechen oder diesen sogar übersteigen, müssen Sie – um die ungekürzte Zulage erhalten zu können - mindestens je-doch den so genannten Sockelbetrag als Eigenbeitrag leisten. Die Höhe des Sockelbetrages richtet sich in den Veranlagungszeiträumen 2002 bis 2004 nach der Anzahl der Ihnen zustehenden Kinderzulagen:

	in den Veranlagungszeiträumen 2002 bis 2004 jährlich	ab dem Veranlagungszeitraum 2005 jährlich
Zulageberechtigter, dem keine Kinderzulage zusteht	45 €	60 €
Zulageberechtigter, dem eine Kinderzulage zusteht	38 €	60 €
Zulageberechtigter, dem zwei oder mehr Kinderzulagen zusteht	30 €	60 €

Wird der Mindesteigenbeitrag bzw. der Sockelbetrag nicht oder nur teilweise erbracht, wird die Zulage nach dem Verhältnis der Altersvorsorgebeiträge zum Mindesteigenbeitrag bzw. Sockelbetrag entsprechend gekürzt.

Bedenken Sie bitte, bevor Sie sich aufgrund Ihrer möglicherweise engen finanziellen Situation gegen eine zusätzliche Altersvorsorge entscheiden, in welchem Verhältnis der von Ihnen zu leistende Eigenbeitrag zu dem vom Staat gezahlten Zulagen steht. Ein Beispiel: Im Jahre 2008 muss eine pflichtversicherte Kindererziehende (ohne beitragspflichtige Einnahmen) mit zwei Kindern lediglich 60 € als Eigenbeitrag leisten und erhält vom Staat eine Altersvorsorgezulage (Grundzulage und zwei Kinderzulagen) in Höhe von 524 €.

Falls sich aus Ihrer persönlichen Versorgungsanalyse ergibt, dass zur Sicherstellung des von Ihnen angestrebten Lebensstandards im Alter eine zusätzliche Altersvorsorge erforderlich ist und Ihnen die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, sollten Sie überlegen, in welcher Weise Sie diese verwirklichen wollen. Angesichts der Fördermöglichkeiten im Rahmen der „Riester-Rente“ sollten Sie

zunächst prüfen, ob Sie diese Förderung überhaupt nutzen können und wollen. Anderenfalls sollten Sie Ihre zusätzliche Altersvorsorge im Rahmen anderer Vorsorgeprodukte vornehmen.

3. Schritt: Können Sie die staatliche Förderung erhalten?

Die steuerliche Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge steht grundsätzlich jeder Person zu, die der unbeschränkten Einkommensteuerpflicht unterliegt (§ 1 EStG) und von den leistungsrechtlichen Auswirkungen der Reform in der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. von der Versorgungsniveauabsenkung durch das Versorgungsänderungsgesetz 2001 wirtschaftlich betroffen ist und die trotz der vorgenommenen Änderungen einem dieser Alterssicherungssysteme kraft gesetzlicher Verpflichtung „aktiv“ angehört. Zu nennen sind in diesem Zusammenhang insbesondere

- Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Pflichtversicherte in der Alterssicherung der Landwirte,
- Pflichtversicherten gleichstehende Personen,
- Empfänger von Besoldung bzw. von Amtsbezügen und diesen gleichgestellte Personen.

Zu den **Pflichtversicherten in der gesetzlichen Rentenversicherung** bzw. **in der Alterssicherung der Landwirte** sowie den **Pflichtversicherten gleichstehenden Personen** gehören insbesondere:

- Personen, die gegen Arbeitsentgelt oder zu ihrer Berufsausbildung beschäftigt sind

Hierzu gehören auch geringfügig beschäftigte Personen, die auf die Versicherungsfreiheit verzichtet haben und den pauschalen Arbeitgeberbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung auf den vollen Beitragssatz aufstocken. Auch während des Bezuges von Kurzarbeiter- oder Winterausfallgeld besteht die Versicherungspflicht fort.

- Versicherungspflichtige Selbständige

Hierzu gehören beispielsweise Lehrer, Erzieher und Pflegepersonen, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen. Ferner Hebammen und Entbindungspfleger, Küstenschiffer und Küstenfischer, Seelotsen, Hausgewerbetreibende sowie Handwerker, die in die Handwerksrolle eingetragen sind. Versicherungspflichtig sind des Weiteren Personen, die im Zusammenhang mit ihrer selbständigen Tätigkeit regelmäßig keinen versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigen, dessen Arbeitsentgelt aus diesem Beschäftigungsverhältnis regelmäßig 400 € im Monat übersteigt, auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig sind.

- Kindererziehende während der Kindererziehungszeit (Versicherungspflicht wegen Kindererziehung besteht grundsätzlich für 36 Kalendermonate nach dem Geburtsmonat des Kindes. Werden innerhalb des 36-Monatszeitraumes mehrere Kinder erzogen, verlängert sich die Zeit der Versicherung um die Anzahl an Kalendermonaten, in denen gleichzeitig mehrere Kinder erzogen werden.)
- nicht erwerbsmäßig tätige Pflegepersonen

- Bezieher von Arbeitslosengeld, Krankengeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld, oder Übergangsgeld, wenn sie im letzten Jahr vor Beginn der Leistung zuletzt versicherungspflichtig waren.
- Bezieher von Arbeitslosengeld II
(Dies gilt nicht für Empfänger der Leistung, die Arbeitslosengeld II nur darlehensweise beziehen oder nur Leistungen nach § 23 Abs. 3 S. 1 SGB II beziehen oder die auf Grund von § 2 Abs. 1a BAföG keinen Anspruch auf Ausbildungsförderung haben oder deren Bedarf sich nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 BAföG oder nach § 66 Abs. 1 S. 1 SGB III bemisst.)
- Bezieher von Vorruhestandsgeld, wenn sie unmittelbar vor Beginn der Leistung versicherungspflichtig waren
- Wehr- und Zivildienstleistende (bei mehr als drei Tagen Pflicht)
- Personen, die auf Antrag versicherungspflichtig sind (z.B. Entwicklungshelfer; Personen, die für eine begrenzte Zeit im Ausland beschäftigt sind; Personen, die nicht nur vorübergehend selbständig tätig sind)
- Versicherungspflichtige Landwirte, deren Ehegatten sowie mitarbeitende Familienangehörige
- ehemalige Landwirte, die nach Übergangsrecht weiterhin unabhängig von einer Tätigkeit als Landwirt oder als mitarbeitender Familienangehöriger versicherungspflichtig sind
- Nach § 10a Abs. 1 Satz 3 EStG stehen den Pflichtversicherten der gesetzlichen Rentenversicherung Personen gleich, die wegen Arbeitslosigkeit bei einer inländischen Agentur für Arbeit als Arbeitssuchende gemeldet sind und eine Leistung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (z.B. Arbeitslosengeld II) nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht beziehen. Wird eine Leistung nicht gezahlt, weil sich der Arbeitslose nicht bei einer Agentur für Arbeit als Arbeitssuchender gemeldet hat, besteht keine Förderberechtigung.

Zu den **Empfängern von Besoldung bzw. von Amtsbezügen und diesen gleichgestellten Personen** gehören insbesondere:

- Bundesbeamte, Beamte der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände etc.
- Richter des Bundes und der Länder
- Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit
- Empfänger von Amtsbezügen aus einem Amtsverhältnis (z.B. Mitglieder der Regierung des Bundes oder eines Landes sowie die Parlamentarischen Staatssekretäre auf Bundes- und Landesebene)
- die so genannten „Kirchenbeamten“ (z.B. satzungsmäßige Mitglieder geistlicher Genossenschaften oder von Diakonissen)
- Beamte, Richter, Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit, die ohne Besoldung beurlaubt sind, für die Zeit einer Beschäftigung, wenn während der Beurlaubung die Gewährleistung einer Versorgungs-

anwartschaft unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch auf diese Beschäftigung erstreckt wird

- beurlaubte beamtete Kindererziehende, die aufgrund der Kindererziehung keine Besoldung, Amtsbezüge oder Entgelt erhalten, sofern sie eine Anrechnung von Kindererziehungszeiten nach § 56 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch (d.h. im Sinne der gesetzlichen Rentenversicherung) in Anspruch nehmen könnten, wenn die Versicherungsfreiheit in der gesetzlichen Rentenversicherung nicht bestehen würde

Diese Personengruppe hat noch folgendes zu beachten: Voraussetzung für die Förderung ist, dass der Zulageberechtigte gegenüber der für seine Besoldung oder Amtsbezüge zuständigen Stelle seine Einwilligung erteilt, dass diese jährlich die für die Ermittlung des Mindesteigenbeitrags und die für die Gewährung der Kinderzulage erforderlichen Daten der zentralen Stelle mitteilt sowie dass die zentrale Stelle diese Daten für das Zulageverfahren verarbeiten und nutzen kann. Für das Beitragsjahr 2003 kann die abzugebende Einwilligung bis 30. Juni 2005 und für das Beitragsjahr 2004 bis zum 31. Dezember 2006 gegenüber der zuständigen Stelle erteilt werden. Ab dem Veranlagungszeitraum 2005 ist es ausreichend, wenn die Einwilligung bis zum Ablauf des zweiten Kalenderjahres, das auf das Sparjahr folgt, gegenüber der zuständigen Stelle schriftlich erteilt wird. Die Einwilligung ist bis zum Widerruf wirksam. Ferner muss ein Angehöriger dieses Personenkreises, sofern er keine Sozialversicherungsnummer hat, über die zuständige Stelle eine Zulagenummer bei der zentralen Stelle beantragen. Entsprechendes gilt für die nach § 10a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 EStG förderberechtigten Personen (die so genannten „Kirchenbeamten“).

Mittelbar zulageberechtigte Personen:

Eine Sonderregelung wurde Ehegatten von unmittelbar Zulageberechtigten eingeräumt (§ 79 Satz 2 EStG). Gehört nur ein Ehegatte zum unmittelbar begünstigten Personenkreis, erhält der andere Ehegatte eine mittelbare Zulageberechtigung, sofern die Voraussetzungen des § 26 Abs. 1 EStG vorliegen (beide unbeschränkt einkommensteuerpflichtig und nicht dauernd getrennt lebend) und beide jeweils einen auf ihren Namen lautenden Altersvorsorgevertrag abgeschlossen haben oder der unmittelbar zulageberechtigte Ehegatte über eine förderbare Versorgung im Sinne des § 82 Abs. 2 EStG bei einer Pensionskasse, einem Pensionsfonds oder über eine nach § 82 Abs. 2 EStG förderbare Direktversicherung verfügt. Eigene Altersvorsorgebeiträge müssen nur von dem unmittelbar zulageberechtigten Ehegatten, nicht jedoch von dem mittelbar zulageberechtigten Ehegatten erbracht werden.

Nicht unmittelbar begünstigte Personen sind insbesondere:

- Arbeitnehmer und selbständig Tätige (z.B. Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten), die als Pflichtversicherte (Pflichtmitglied) einer berufsständischen Versorgungseinrichtung angehören und auf eigenen Antrag von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind

- nicht pflichtversicherte Selbstständige
- geringfügig Beschäftigte, die ihren Pauschalbeitrag zu Rentenversicherung nicht aufstocken
- freiwillig Versicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung

Sollten Sie sich nicht sicher sein, ob Sie dem förderberechtigten Personenkreis angehören, wenden Sie sich bitte an die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte - Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA). Gegebenenfalls können Ihnen auch die Anbieter von Vorsorgeprodukten behilflich sein.

4. Schritt: Stellen Sie Ihre persönliche Rechnung auf.

Wenn Sie dem förderberechtigten Personenkreis angehören, berechnen Sie nun mit Hilfe des beiliegenden Berechnungsbogens,

- wie hoch Ihr Zulageanspruch ist und
- welchen Mindesteigenbeitrag Sie hierfür aufwenden müssen.

Der Berechnungsbogen enthält vier mögliche Fälle. Sie brauchen nur den Teil ausfüllen, der auf Sie zutrifft. Die steuerlichen Vorteile aus dem Sonderausgabenabzug können hiermit allerdings nicht berechnet werden. Hierzu kommt es auf Ihre individuelle Einkommenssituation an. Als „Faustregel“ gilt insoweit: geleistete Altersvorsorgebeiträge multipliziert mit Ihrem individuellen Spitzensteuersatz.

Wie bereits ausgeführt können die von Ihnen getätigten Altersvorsorgebeiträge im Rahmen Ihrer Einkommensteuerveranlagung berücksichtigt werden (Sonderausgabenabzug). Dies kann zu einer geringeren Steuerlast führen. Wenn Sie den zusätzlichen Abzugsbetrag nach § 10a EStG beantragen, prüft das Finanzamt, ob der Sonderausgabenabzug oder der Anspruch auf Zulage für Sie günstiger ist. Ist der Steuervorteil aus dem Sonderausgabenabzug größer als der Anspruch auf die Zulage, erhalten Sie die über die Zulage hinausgehende Steuerermäßigung unmittelbar. Sie sollten also immer beides im Blick haben: Die Zulage und den Sonderausgabenabzug. Dabei gilt als „Faustregel“: Wenn Sie Kinder haben, wirkt sich eher die Zulage aus, wenn Sie kinderlos sind, eher der Sonderausgabenabzug.

Die nachfolgende Tabelle verdeutlicht, ab welchem Jahresbruttoeinkommen für das Jahr 2008 neben den Zulagen noch mit einem zusätzlichen Steuervorteil zu rechnen ist, wenn jeweils der Mindesteigenbeitrag eingezahlt wird. Aus Vereinfachungsgründen ist der Betrag auf volle 100 € gerundet.

	2008
ledig	16.300 €
ledig mit 1 Kind	29.500 €

ledig mit 2 Kindern	41.400 €
ledig mit 3 Kindern	52.200 €
Verheiratet (1 Förderberechtigter)	31.700 €
Verheiratet (1 Förderberechtigter) mit 1 Kind	45.300 €
Verheiratet (1 Förderberechtigter) mit 2 Kindern	72.200 €
Verheiratet (beide förderberechtigt)	32.500 €
Verheiratet (beide förderberechtigt) mit 1 Kind	45.600 €
Verheiratet (beide förderberechtigt) mit 2 Kindern	59.000 €

5. Schritt: Klären Sie, ob Ihr Arbeitgeber eine betriebliche Altersversorgung anbietet.

Neben der steuerlichen Förderung der privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge war die Stärkung der betrieblichen Altersversorgung ein wesentlicher Bestandteil des Altersvermögensgesetzes. Zusammen mit veränderten steuer-, arbeits- und beitragsrechtlichen Regelungen ist die so genannte zweite Säule unseres Alterssicherungssystems erheblich gestärkt worden. Betriebliche Altersversorgung liegt vor, wenn dem Arbeitnehmer aus Anlass seines Arbeitsverhältnisses vom Arbeitgeber Leistungen zur Absicherung eines biometrischen Risikos (Alter, Invalidität, Tod) zugesagt und Ansprüche auf diese Leistungen erst mit dem Eintritt des biologischen Ereignisses fällig werden.

Sie sollten daher – sofern Sie Arbeitnehmer sind - vor Abschluss eines Vertrages in Ihrer Personalstelle oder bei Ihrem Betriebsrat nachfragen, ob und welche betrieblichen Angebote für eine zusätzliche Altersversorgung bestehen. Möglicherweise ist die Annahme eines solchen Angebots für Sie sinnvoller als ein privater Altersvorsorgevertrag. Sie können ggf. auch, soweit Sie über die finanziellen Möglichkeiten verfügen, die betriebliche und private Altersvorsorge parallel aufbauen. Aber auch eine Kombination ist möglich: Die Förderung über den Sonderausgabenabzug und die Zulage kann – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen des Einkommensteuergesetzes - für Beiträge, die zum Aufbau einer betrieblichen Altersversorgung an eine Direktversicherung, eine Pensionskasse oder einen Pensionsfonds (§ 82 Abs. 2 EStG) gezahlt werden, beansprucht werden. Voraussetzung für die Förderung ist allerdings, dass die Beiträge grundsätzlich aus Ihrem individuell versteuerten Arbeitslohn geleistet werden und die Versorgungseinrichtung eine lebenslange Altersversorgung gewährleistet.

6. Schritt: Entscheiden Sie, ob Sie die Möglichkeiten der Riester-Rente nutzen oder auf andere Weise vorsorgen wollen!

Haben Sie sich entschieden, künftig zusätzlich für Ihr Alter vorzusorgen, stellt sich die Frage nach einer zweckmäßigen Form dieser zusätzlichen Vorsorge. Dabei ist eines ganz deutlich hervorzuheben: Es gibt keine allgemein gültige Antwort auf diese Frage. Welche Form der zusätzlichen Altersvorsorge in Ihrem speziellen Einzelfall die sinnvollste ist, hängt entscheidend von Ihren persönlichen Lebens-

perspektiven und Einstellungen ab. Die folgenden Hinweise können Ihnen bei der Suche nach der für Sie zweckmäßigsten Form der Altersvorsorge aber vielleicht behilflich sein:

Wenn Sie sich entscheiden, die Förderung für eine private oder für eine betriebliche Zusatzvorsorge nutzen zu wollen, stehen Ihnen nicht alle Produkte des Kapital- bzw. Versicherungsmarktes als Anlagemöglichkeit zur Verfügung. Im Bereich der privaten Altersvorsorge können Sie unter den von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zertifizierten Produkten wählen. Hierzu gehört eine weite Palette von Anlagemöglichkeiten (vgl. 7. Schritt). Sofern Sie die Förderung für eine betriebliche Altersversorgung nutzen wollen, verbleibt Ihnen in der Regel ein geringerer persönlicher Gestaltungsspielraum; Sie sind dann an das (bzw. die) von Ihrem Arbeitgeber angebotene(n) konkrete(n) Vorsorgeprodukt(e) gebunden.

Von der Förderung begünstigt werden grundsätzlich nur solche Produkte, bei denen eine Auszahlung vor Vollendung des 60. Lebensjahres bzw. vor Bezug einer Altersrente nicht möglich ist (Ausnahmen bei Invalidität und beim Tod sind möglich). Ferner muss die Auszahlung überwiegend als lebenslange monatliche Zahlung erfolgen. Sollte es trotzdem zu einer vorzeitigen Auszahlung kommen, führt dies grundsätzlich zum Verlust aller erhaltener staatlicher Fördermittel. Eine weitere Einschränkung der persönlichen Gestaltungsmöglichkeiten bei geförderten Produkten betrifft die Verwendung dieser Produkte in der Ansparphase. Eine Beleihung, Abtretung oder Pfändung des angesparten, steuerlich geförderten Kapitals ist nicht möglich.

Vergleichen Sie auch das Preis- / Leistungsverhältnis der verschiedenen Anbieter. Fragen Sie den Anbieter, welche Leistungen und welchen Service er bietet. Und erkundigen Sie sich nach allen Kosten, die z.B. als Abschluss- und laufende Verwaltungskosten oder bei einem Anbieterwechsel entstehen. Lassen Sie sich über die Anlagerisiken der angebotenen Produkte aufklären. Grundsätzlich gilt: Je höher die Renditechancen, desto höher das Risiko. Allerdings müssen die Anbieter bei der „Riester-Rente“ zusagen, dass zum Zeitpunkt des Auszahlungsbeginns mindestens die im gesamten Lebensverlauf eingezahlten Beiträge und Zulagen noch im vollen Umfang für die Auszahlung zur Verfügung stehen.

Bei allen Renditevergleichen die Sie anstellen, sollten Sie stets auch die Wirkung der staatlichen Förderung berücksichtigen, d.h. Sie müssen bei der „Riester-Rente“ nur einen Teil des für Sie angelegten Kapitals selbst aufbringen; den Rest zahlt sozusagen der Staat in Form von Zulagen oder Steuergutschriften.

Bei der Auswahl der für Sie sinnvollsten Anlageform sollten Sie noch folgendes berücksichtigen:

- Ihr **Alter**: Wenn Sie jünger sind, haben Sie Zeit, eventuelle Verluste wieder auszugleichen. In diesem Fall sollten Sie über eine etwas risikoreichere Anlageform nachdenken, die in der Regel auch höhere Renditen verspricht, allerdings auch das Risiko einer „Nullverzinsung“ beinhaltet. Wenn Sie älter sind, sollten Sie eher eine konservative Anlage wählen.
- Ihre Einstellung zum **Risiko**: Wenn Sie die Vorstellung, dass Ihr Kapital Wertschwankungen unter-

liegt, nicht mehr ruhig schlafen lässt, sollten Sie ebenfalls eher eine konservative Form wählen und eine geringere – dafür aber „sichere“ - Rendite in Kauf nehmen.

- die **Kosten**: Welche Kosten fallen an? Je länger die Laufzeit eines Vertrages, umso mehr gewinnt dieser Punkt an Bedeutung.
- die Situation in der **Auszahlungsphase**: Bei privaten Rentenversicherungen und bei der betrieblichen Altersversorgung wird eine lebenslange Rente garantiert. Je nach Vertrag können bis zu 30 % des Kapitals als Einmalzahlung ausgeschüttet werden. Auch bei der Vereinbarung eines Auszahlungsplans ist für die Zeit ab der Vollendung des 85. Lebensjahres eine Leibrente zu gewähren.
- Die **steuerlichen Aspekte**: Die verschiedenen Vorsorgeprodukte werden steuerlich unterschiedlich behandelt. So gilt beispielsweise für alle Produkte der „Riester-Rente“ der Grundsatz der nachgelagerten Besteuerung, d.h., in der Einzahlungsphase erfolgt im Rahmen der Förderhöchstgrenzen eine steuerliche Entlastung der Altersvorsorgebeiträge. Demgegenüber müssen die Leistungen in der Auszahlungsphase voll besteuert werden. Ob und in welcher Höhe im konkreten Einzelfall für die „Riester-Rente“ dann tatsächlich Steuern zu zahlen sind, hängt wesentlich vom jeweiligen Familienstand und den übrigen Einkünften des Betroffenen bzw. seines Ehepartners im Alter ab. Für die nicht „riesterfähigen“ Anlageprodukte gelten wiederum andere steuerliche Regelungen. Auskünfte hierzu erhalten Sie bei einem Steuerberater oder im konkreten Fall auch beim zuständigen Finanzamt.
- die Situation im **Erbfall**: Bei Banksparrplänen und Fondssparplänen kann das angesparte Kapital vererbt werden. Auch bei einer Rentenversicherung kann - bei entsprechenden vertraglichen Regelungen - die Auszahlung eines bestimmten Kapitalbetrages (ggf. auch in Form einer garantierten Rentenlaufzeit) nach Ihrem Tod an einen Berechtigten vereinbart werden. Beachten Sie in diesen Fällen bitte, dass die an den Erben ausgezahlte staatliche Förderung in der Regel zurückgefordert wird. Eine Ausnahme besteht für den überlebenden Ehegatten, soweit dieser das geförderte Altersvorsorgevermögen auf einen auf seinen Namen lautenden Altersvorsorgevertrag überträgt. Ansprüche aus der betrieblichen Altersversorgung sind in der Regel nicht frei vererbbar. Eine Ausnahme besteht nur bei Pensionsfonds, die Auszahlungspläne anbieten. Allerdings besteht hier häufig eine Hinterbliebenenversorgung.
- Auch sollten Sie abwägen, ob Sie das Risiko der **Erwerbsminderung** mit absichern wollen oder ob Sie eine **Hinterbliebenenversorgung** für Ihren Ehegatten und Ihre Kinder benötigen? Diese Fälle können in die zusätzliche Altersvorsorge einbezogen werden. Prüfen Sie daher, ob eine Kombination sinnvoll ist.

7. Schritt: Informieren Sie sich, welche Anlagemöglichkeiten Sie haben.

Wenn Sie sich entschieden haben, die Förderung für eine betriebliche oder private Zusatzvorsorge nutzen zu wollen, müssen Sie schließlich aus den entsprechenden Angeboten das konkrete Vorsorgeprodukt auswählen. Im Bereich der privaten Altersvorsorge gibt es im Wesentlichen drei Möglichkeiten:

- Bei einem **Banksparrplan** wird ein Guthaben mit festgelegter Verzinsung angespart. Dabei kann der Zinssatz von der Laufzeit oder dem Sparbetrag abhängig sein oder sich nach einem Referenzwert wie z. B. der Umlaufrendite festverzinslicher Anleihen richten. Es besteht ein geringes Risiko. Allerdings ist mit einer geringeren Rendite zu rechnen. Zusätzliche Kosten entstehen in der Regel nicht. Anlegertyp: Banksparrpläne eignen sich besonders für ältere Anleger, da der Ansparzeitraum kürzer ist, und für Menschen mit einem gewissen Sicherheitsbedürfnis.
- Die klassische **private Rentenversicherung** verbindet die Kapitalanlage mit der Absicherung biometrischer Risiken. Der angesparte Teil der Beiträge wird dabei – je nach vertraglicher Ausgestaltung - mit einer garantierten Mindestverzinsung angelegt. Hinzu können Überschussbeteiligungen kommen, die jedoch nicht garantiert sind. Private Rentenversicherungen haben im Allgemeinen ein eher geringes Risiko und mittlere Ertragschancen. Ein Teil der Beiträge wird für Abschluss- und Verwaltungskosten verwendet. Anlegertyp: Private Rentenversicherungen eignen sich besonders für sicherheitsbewusste Anleger.
- Bei einem **Fondssparplan** erfolgt die Anlage des Kapitals in Investmentfonds, z. B. Aktien-, Renten- oder gemischten Fonds. Sie unterscheiden sich in den Ertragschancen – und im Risiko für den Anleger. Bei Aktienfonds steht der Chance auf eine hohe Anlagerendite das Verlustrisiko durch fallende Kurse gegenüber. Eine Mindestrendite ist nicht garantiert, lediglich der Kapitalerhalt muss bei geförderten Produkten zugesagt werden. Die Chance auf eine hohe Rendite hängt genau wie das Verlustrisiko von der Mischung des Fonds und den jeweiligen Marktentwicklungen ab, sollte jedoch höher als bei Banksparrplänen und privaten Rentenversicherungen sein. Kosten entstehen durch Ausgabeaufschläge beim Kauf von Fondsanteilen und durch Verwaltungs-/Depotgebühren. Anlegertyp: Fonds mit hohem Aktienanteil sind eher für jüngere risikofreudige Anleger geeignet, weil hier ausreichend Zeit ist, vorübergehende Kursverluste wieder auszugleichen.
- Es gibt auch **Mischprodukte**: Bei Banksparrplänen können die Zinsen in Fonds angelegt werden, um ggf. die Erträge zu steigern. Bei fondsgebundenen Rentenversicherungen wird das Kapital zum Teil in Investmentfonds angelegt. Bis zum Beginn der Rentenzahlung ist die fondsgebundene Rentenversicherung unmittelbar an der Wertentwicklung dieser Fonds beteiligt. Weil die Wertentwicklung der Fonds nicht vorhersehbar ist, kann wie beim Fondssparplan nur der Kapitalerhalt zugesichert werden. Bei positiver Wertentwicklung kann jedoch eine wesentlich höhere monatliche Rente als bei der herkömmlichen privaten Rentenversicherung erzielt werden.

Eine unabhängige Beratung können Sie zum Beispiel bei den örtlichen Verbraucherzentralen erhalten.

8. Schritt: Gehen Sie mit diesen Informationen zu einer Beratung.

Diese Checkliste kann keine individuelle Beratung ersetzen. Sie ermöglicht es Ihnen aber, gut informiert zur Beratung zu gehen. Wenden Sie sich etwa an Ihre Bank oder Sparkasse Ihres Vertrauens oder an einen Versicherungsvertreter, dem Sie vertrauen. Sie können auch, nachdem Sie vorher geklärt haben, welches Produkt für Sie am ehesten in Betracht kommt, gezielt hierfür einen Anbieter an-

sprechen. Lassen Sie sich aber in jedem Fall beraten, und sprechen Sie auch eventuelle Angebote der betrieblichen Altersversorgung an.

Mit allgemeinen Fragen zur Riester-Rente können Sie sich auch an Ihren Rentenversicherungsträger oder an die folgenden Adressen wenden:

Bundesministerium der Finanzen

Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

www.bundesfinanzministerium.de

Bundesamt für Finanzen

Friedhofstraße 1, 53225 Bonn

www.bff-online.de

Bundesministeriums für Gesundheit und Soziale Sicherung

Postfach 50053108 Bonn

www.bmgs.bund.de

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte

- Zentrale Zulagenstelle für Altersvermögen -

10868 Berlin

www.bfa.de

Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (VZBV)

Markgrafenstraße 66, 10969 Berlin

www.vzbv.de

Stiftung Warentest - FINANZtest

Lützowplatz 11-13, 10785 Berlin

www.warentest.de

Nach der Beratung werden sich Ihre Überlegungen in der Regel auf ein Produkt konzentrieren. Holen Sie dafür noch weitere Angebote ein. In der Zeitschrift „FINANZtest“ der Stiftung Warentest werden zahlreiche Angebote miteinander verglichen und Empfehlungen abgegeben. Empfehlenswert ist auch eine unabhängige Beratung durch die Verbraucherzentralen.

9. Schritt: Entscheiden Sie sich, und schließen Sie einen Vertrag ab.

Die staatliche Förderung für 2005 erhalten Sie nur, wenn Sie noch im Jahr 2005 auf Ihren Vertrag einzahlen. Achten Sie vor Vertragsabschluss auf jeden Fall darauf, dass das Produkt die Prüfnummer der Zertifizierungsstelle und den Vermerk trägt: „Der Altersvorsorgevertrag ist zertifiziert worden und damit im Rahmen des § 10a des Einkommensteuergesetzes steuerlich förderungsfähig. Bei der Zertifizierung ist nicht geprüft worden, ob der Altersvorsorgevertrag wirtschaftlich tragfähig, die Zusage des Anbieters erfüllbar ist und die Vertragsbedingungen zivilrechtlich wirksam sind.“ Dies bedeutet, dass das Produkt

den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Die Zertifizierung sagt jedoch nichts darüber aus, wie viel Gewinn der Vertrag abwirft. Sie ist also keine Garantie für eine hohe Rendite.

10. Schritt: Bleiben Sie nach Vertragsabschluss nicht untätig.

- Prüfen Sie alle Unterlagen, die Ihren Altersvorsorgevertrag betreffen, genau.
- Haben Sie Ihren Anbieter nicht bevollmächtigt die Zulage für jedes Jahr zu beantragen (Dauerzulageantrag), dann schicken Sie jährlich den vom Anbieter übersandten Antrag auf Altersvorsorgezulage ausgefüllt und innerhalb der Frist an diesen zurück.
- Vergessen Sie nicht, Ihrer Einkommensteuererklärung die Anlage AV ausgefüllt beizufügen, um sich einen eventuellen steuerlichen Vorteil durch den Sonderausgabenabzug zu sichern.
- Denken Sie daran, dass die Vorsorgesumme angepasst werden sollte, wenn sich Ihre Einkommens- und Familienverhältnisse ändern. Außerdem ist ab 2004 bis 2008 alle zwei Jahre eine Erhöhung Ihrer Vorsorgerate ggf. sinnvoll, wenn Sie sich die volle Zulage sichern wollen.
- Sollte es Ihnen nicht möglich sein, die vereinbarten Beiträge zu zahlen, haben Sie das Recht bei den geförderten Verträgen, den Vertrag ruhen zu lassen.